

2. Nachtrag

zum

Modulvertrag „besondere psychotherapeutische Behandlung“

zur

**Vereinbarung zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung von
Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S gemäß § 136 Abs. 4 SGB V**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

und

Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Landesverband NRW e.V.

Hindenburgstraße 26, 51766 Engelskirchen

- vertreten durch den Vorstand –

und

der Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung e.V.

Am Karlsbad 15, 10785 Berlin

– vertreten durch den Vorstand –

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Modulvertrag „besondere psychotherapeutische Behandlung“ zur Vereinbarung zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S gemäß § 136 Abs. 4 SGB V in der Fassung der ersten Nachtragsvereinbarung vom 05.07.2012 auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014; hierbei wird auf § 16 Abs. 2 der Satzung der KV Nordrhein Bezug genommen.

Gegenstand dieses 2. Nachtrages ist die Neuregelung der Abrechnung der unter Punkt 5 „AD(H)S spezifische Samstagssprechstunde“ des - Anhangs 10 zum Modulvertrag „besondere psychotherapeutische Behandlung“ zur Vereinbarung zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S gemäß § 136 Abs. 4 SGB V vereinbarten Vergütung und Behandlungsfrequenz sowie die Darstellung der in diesem Vertrag abrechnungsfähigen Leistungen.

I. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Neufassung des ersten Spiegelstrichs:

„Die teilnehmenden Psychotherapeuten verpflichten sich an 12 Samstagen im Kalenderjahr ihre Praxis für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg zur Behandlung von am vorgenannten Vertrag teilnehmenden Kindern/Jugendlichen zu öffnen. Die Termine können individuell von jedem teilnehmenden Psychotherapeuten festgelegt werden, eine Verpflichtung, die Termine separat der KV Nordrhein mitzuteilen, besteht nicht.“

II. Anhang 10 Absatz (5) Neufassung des Absatzes 5:

„AD(H)S spezifische Samstagssprechstunde“

Leistungsinhalte:

1. Die teilnehmenden Psychotherapeuten verpflichten sich, an 12 Samstagen im Kalenderjahr ihre Praxis für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg zur Behandlung von am vorgenannten Vertrag teilnehmenden Kindern/Jugendlichen zu öffnen. Die Termine können individuell von jedem teilnehmenden Psychotherapeuten festgelegt werden; eine Verpflichtung, die Termine separat der KV Nordrhein mitzuteilen, besteht nicht.
2. Für jeden an einem Samstag behandelten Teilnehmer des o.g. Vertrages wird ein Zuschlag von 50,00 € nach Symbolziffer 91916 vergütet, wenn Leistungen gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie nach den Kapiteln 35.1 und 35.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes durchgeführt werden.

3. Der Zuschlag kann maximal für 4 Teilnehmer je Samstagsöffnung abgerechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres kann der Zuschlag maximal 48-mal abgerechnet werden. Sofern ein Psychotherapeut erst im Laufe eines Kalenderjahres beitrifft, berechnet sich die mögliche Abrechnungshäufigkeit der Samstagszuschläge entsprechend der Teilnahmedauer. Dabei wird zugrunde gelegt, dass pro Kalendermonat der Samstagszuschlag viermal abgerechnet werden kann.

Je Patient und Samstagsöffnung, Symbolnummer 91916

50,00 €

4. Sollte ein Teilnehmer seinen vorab geplanten Termin nicht wahrnehmen, ist ersatzweise die Symbolziffer 91917 an dem geplanten Samstag abzurechnen. Mit der Abrechnung dieser Symbolziffer ist keine Vergütung verbunden.

Übersicht AD(H)S-Zusatzpauschalen – psychotherapeutische Leistungen		
Ausführung der Leistungsinhalte	Symbolnummer	Vergütung
AD(H)S spezifisches psychotherapeutisches Explorationsmodul	91910	50,00 € einmalig pro Patient abrechenbar
AD(H)S-Zusatzpauschale Steuerungs- und Koordinierungsmodul	91911	50,00 € jedes Quartal pro Patient abrechenbar
AD(H)S-Zusatzpauschale Schulungsmodul	91912	105,00 € viermal pro Patient abrechenbar
AD(H)S-Zusatzpauschale Schulungsmodul	91913	52,50 € achtmal pro Patient abrechenbar
AD(H)S spezifische Samstagssprechstunde	91916	50,00 € je Patient abrechenbar, maximal 12-mal innerhalb von 12 Monaten
Absage der geplanten Teilnahme an der Samstagssprechstunde durch den Patienten	91917	keine Vergütung

III. § 17 Laufzeit und Kündigung, Neufassung des Absatzes 1:

Der Modulvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2014, gekündigt werden.

Düsseldorf, Viersen, Berlin, den 22.05.2014

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Bernhard Brautmeier
Vorstand

Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten Landesverband NRW e.V.

Dipl.-Psych. Benedikta Enste
Vorsitzende

Deutsche Psychotherapeuten- Vereinigung

Dipl.-Psych. Barbara Lubisch
Bundesvorsitzende

AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes